

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4234

A11, A07

Anhörung
Ausschuss für Kommunalpolitik

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 – GFG 2017)**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12502

in Verbindung mit

Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspakts
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12785

Düsseldorf, den 30. September 2016

Schriftliche Stellungnahme



A. Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (GFG 2017)

Positiv bewertet der Bund der Steuerzahler (BdSt) NRW e. V., dass die fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 unverändert bleiben. Dadurch ergibt sich keine Notwendigkeit, die örtlichen Realsteuerhebesätze zu erhöhen, um etwaige Verluste beim kommunalen Finanzausgleich zu verhindern. Es ist ferner als positives Ergebnis festzuhalten, dass die Zuweisungen insgesamt an den kommunalen Bereich mit rund 10,6 Milliarden Euro einen Höchstwert erreicht haben. Damit profitieren Städte und Gemeinden von der guten Konjunktur in Deutschland, die sich auch in den sehr hohen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand widerspiegelt. Da zentrale Fragen des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich auch aufgrund einer verfestigten Rechtsprechung geklärt sind, sehen wir keinen Änderungsbedarf an der Grundstruktur des GFG.

Der BdSt NRW sieht allerdings die „Einwohnerveredelung“, die auch wieder ins GFG 2017 integriert ist, nach wie vor kritisch. Vereinfacht gesagt sorgt dieser Mechanismus dafür, dass den Ballungsgebieten ein höherer Finanzbedarf zugewiesen wird als dem ländlichen Raum. In der Folge fallen auch die Finanzausgleichszahlungen an die Großstädte höher aus als an die Gemeinden im ländlichen Bereich. Im Rahmen der „Einwohnerveredelung“ werden sämtliche NRW-Gemeinden in Größenklassen eingeteilt. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird rein rechnerisch erhöht. Begründet wird dies mit höheren Infrastrukturkosten größerer Gemeinden. Ferner würden die größeren Gemeinden Leistungen für das Umland bereitstellen. Diese Begründungen können nicht überzeugen. Die Stadt Bad Berleburg, etwa 20.000 Einwohner, hat beispielsweise eine Fläche von rund 275 Quadratkilometern. Sie ist damit flächenmäßig etwa dreimal so groß wie Mülheim an der Ruhr mit 168.000 Einwohnern. Die Kosten der gemeindlichen Infrastruktur, etwa für das Straßennetz, die Abwasserentsorgung oder das Schulangebot, sind aber in den Ballungszentren regelmäßig niedriger als an der Peripherie. Großstädte haben aufgrund der Ballung Kostenvorteile (so genannte economies of scale (Skaleneffekte)), die in kleineren Gemeinden nicht erreicht werden. Wenn dann aber den Großstädten auch noch zusätzliche Mittel durch den kommunalen Finanzausgleich zugewiesen werden, vergrößert sich der Abstand zwischen den Landgemeinden und den Großstädten weiter. Deshalb spricht sich der Bund der Steuerzahler NRW dafür aus, die „Einwohnerveredelung“ im kommunalen Finanzausgleich abzuschaffen.

Aus Sicht unseres Verbandes sollte an einer weiteren Stellgröße des kommunalen Finanzausgleichs zu Gunsten der hochverschuldeten Kommunen gedreht werden. Bekanntlich sind die Städte und Gemeinden – vereinfacht ausgedrückt - aktuell zu 23 Prozent an den Landessteuereinnahmen beteiligt. Der Bund der Steuerzahler NRW tritt dafür ein, diese Verbundquote auf 25 Prozent anzuheben, auch mit Blick auf die sehr hohen Steuermehreinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Haushaltsentlastungen des Landesetats bei den Zinsausgaben. Diese einfachgesetzlich schnell umsetzbare Maßnahme soll denjenigen Kommunen zugutekommen, die als besonders bedürftig gelten. Diese Bedürftigkeit wird gemessen an einer vom Gesetzgeber zu definierenden Größe, die sich als Differenz zwischen dem Finanzbedarf und der Steuerkraft ergibt.

B. Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspakts

Gegen den allgemeinen Trend bei den öffentlichen Finanzen in Deutschland befinden sich die Etats der nordrhein-westfälischen Kommunen trotz eingeleiteter Konsolidierungsmaßnahmen immer noch in einer bedrohlichen Schieflage. Die sehr guten Steuereinnahmen, die ständig steigenden Finanzausgleichszahlungen, hohe Erstattungen für die gemeindlichen Flüchtlingskosten und nicht zuletzt die historisch niedrigen Zinssätze der Europäischen Zentralbank versetzen die NRW-Kommunen immer noch nicht in die Lage, wirksam die Kommunalverschuldung abzubauen. Im Gegenteil, nach wie vor wachsen die Kommunalschulden in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind in den vergangenen 25 Jahren von 237 Millionen Euro im Jahre 1990 auf 26,4 Milliarden Euro im Jahre 2015 gestiegen. Dies ist ein Anstieg um mehr als das hundertfache. Bundesweite Vergleiche zeigen, dass die NRW-Kommunen deutschlandweit die höchsten Kassenkreditpositionen aufgebaut haben und ein Abbau – wenn überhaupt – nur marginal erfolgt. Die höchsten kurzfristigen Verbindlichkeiten melden die Städte Essen (2,03 Milliarden Euro), Oberhausen (1,58 Milliarden Euro) und Duisburg (1,68 Milliarden Euro).

Völlig zu Recht sind deshalb zwischenzeitlich erste Maßnahmen getroffen worden, diese Schieflage in den Kommunaletats zu beseitigen. Nordrhein-Westfalen steht hier nicht allein, denn zur Sanierung der städtischen Finanzen haben auch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz entsprechende Unterstützungsprogramme aufgelegt. Allen diesen Programmen ist gemeinsam, dass sie eine nachhaltige Konsolidierung der Kommunalfinanzen zum Ziel haben.

Die Kreise, die beiden Landschaftsverbände sowie der Regionalverband Ruhr fanden hingegen keine Berücksichtigung in den gesetzlichen Regelungen. Der BdSt NRW fordert seit vielen Jahren; dass die Etatkonsolidierung alle Ebenen umfassen muss. Tabubereiche darf es nicht geben. Die Realität sieht offensichtlich anders aus: Regelmäßig berichten kommunale Mandatsträger davon, dass die umlagefinanzierten Gebietskörperschaften aufgrund ständig steigender Kreis- oder Landschaftsverbandsumlagen die Konsolidierung der Gemeindehaushalte erschweren. Hier liegt ein schwerer Webfehler im Stärkungspaktgesetz vor, der schnellstmöglich behoben werden sollte. Im Rahmen der dritten Stufe des Stärkungspaktgesetzes sollte deshalb darauf gedrungen werden, dass auch die umlagefinanzierten Gebietskörperschaften ihre Sanierungsbeiträge für die nachgelagerten Kommunen leisten.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Stärkungspaktgesetz war von Beginn an die Möglichkeit offengelassen worden, den Teilnehmerkreis zu erweitern. Anknüpfungspunkt sind die Haushaltsdaten des Jahres 2010, die den Eintritt der Überschuldung in den Jahren 2017 bis 2020 erwarten lassen. Die Finanzierung soll aus den frei werdenden Mitteln erfolgen. Aufgrund der Verpflichtung nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Stärkungspaktgesetz, nach der erstmaligen Erreichung des Haushaltsausgleichs einen

degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfen vorzusehen, werden jetzt dafür Mittel frei. Die Neuregelung des § 12 Stärkungspaktgesetz konkretisiert nunmehr die Regelungen für eine dritte Stufe des Stärkungspaktes. Zum einen wird die Gesamtlaufzeit des Stärkungspaktes bis 2022 verlängert. Die dritte Stufe beginnt im Jahr 2017. Geöffnet wird sie, mit freiwilliger Teilnahme auf Antrag, für die Gemeinden, die im Jahr 2014 nach dem Jahresabschluss überschuldet waren oder deren Überschuldung sich aus der Haushaltssatzung 2015 ergibt und eingetreten ist. Die Berechnung der einzelgemeindlichen Unterstützungsleistung orientiert sich zum anderen an dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit der Jahresabschlüsse 2013 und 2014. 29,38 Prozent dieses Ergebnisses werden neben dem Grundbetrag je Einwohner in Höhe von 25,89 Euro zur Ermittlung des Konsolidierungsbetrages herangezogen.

Der BdSt NRW hält die geplanten Regelungen wegen ihrer Aktualität für grundsätzlich geeignet, um die Konsolidierungshilfen zu berechnen. Unwägbarkeiten bestehen offensichtlich hinsichtlich der Finanzierung. Da die Rückflüsse der frei werdenden Mittel der Höhe nach unklar sind, wird dem Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ ermöglicht, bis zum 31. Dezember 2019 Kredite in Höhe von 150 Millionen Euro aufzunehmen. Die dafür anfallenden Zins- und Tilgungszahlungen sind aus den frei werdenden Mitteln zu erbringen. Hier sieht der BdSt NRW das Problem, dass für Folgejahre eine nicht unerhebliche Masse an Finanzmitteln der dritten Stufe des Stärkungspaktes entzogen wird und nicht für den eigentlichen Zweck des Gesetzes – der Haushaltssanierung in den Kommunen - zur Verfügung steht.

Zu befürchten ist, dass auch eine dritte Stufe des Stärkungspaktes die fiskalischen Probleme nicht nachhaltig lösen wird. Trotz der Fortschreibung des Stärkungspaktes warnt der BdSt NRW vor einem Anstieg der Verschuldung der Empfängergemeinden, vor allem bei den Liquiditätskrediten. Wirksame Tilgungspläne, die auf einen systematischen Abbau der viel zu hohen Verschuldung der Kommunen mit Kassenkrediten zielen, liegen flächendeckend nicht vor. Entlastungen gibt es lediglich bei den Zinsaufwendungen aufgrund des gesamtstaatlich niedrigen Zinsniveaus. Das sich hieraus ergebende Konsolidierungspotential sollte in die Etatsanierung fließen. Geschieht dies nicht und steigen aufgrund weiterer externer Effekte die Aufwendungen, dann drohen erhebliche Steuererhöhungen, vor allem bei der Grundsteuer B.

Der Bund der Steuerzahler NRW hat in den vergangenen Jahren regelmäßig festgestellt, dass die am Stärkungspakt 1 und 2 teilnehmenden Kommunen die Hebesätze der Grundsteuer B massiv erhöht haben. Dies ist eine Fehlentwicklung, die gestoppt werden muss, weil eine Grenze der Abgabenbelastung erreicht ist. Dies zeigt eine demoskopische Befragung der nordrhein-westfälischen Bevölkerung. In einer repräsentativen Umfrage des Bielefelder Meinungsforschungsinstituts Mentefactum vom Dezember 2015, die der BdSt NRW in Auftrag gegeben hat, hielten 74 Prozent der Bürger in Nordrhein-Westfalen die Erhöhung der Grundsteuer B für nicht gerechtfertigt. Bereits im Juni 2015 hatten sich 66 Prozent der Befragten gegen die Erhöhung dieser Wohnsteuer ausgesprochen. Die ablehnende Haltung der Bürger ist somit weiter angestiegen. Für weitere Abgabenerhöhungen fehlt

also die Akzeptanz in der Bürgerschaft. Statt ständig steigender Steuern wünschen die Bürgerinnen und Bürger, dass die Konsolidierung auf der Aufwandsseite ansetzen muss. Da wir davon ausgehen, dass das Hebesatzniveau der potenziellen Teilnehmer am Stärkungspakt 3 bereits heute schon erheblich über den fiktiven Hebesätzen und den durchschnittlichen Hebesätzen im Land NRW liegt und nach den Erfahrungen des Stärkungspaktes 1 und 2 weiter steigen wird, ist darauf zu drängen, dass dieser Trend im Stärkungspakt 3 gestoppt wird.

Dass die nordrhein-westfälischen Kommunen eine dringende Etatkonsolidierung benötigen, ist an folgenden Indikatoren erkennbar.

Kassenkredite weiterhin auf hohem Niveau

Zwischen 2010 und 2015 sind die „Kommunaldispos“ in allen 396 NRW-Kommunen und den 31 Landkreisen von 20,2 Milliarden Euro auf 26,4 Milliarden Euro gestiegen. Dies ist ein Wachstum um gut 30 Prozent. Bei den „Stärkungspaktkommunen 1“ beträgt das Wachstum der Kassenkredite im gleichen Zeitraum aber immer noch rund 5 Prozent; bei den „Stärkungspakt 2-Kommunen“ hingegen rund 25 Prozent (siehe Anlage 1). Kassenkredite werden nur marginal getilgt. Lediglich in Welver und Marsberg fand eine vollständige Tilgung statt. In vielen Haushalten der Stärkungspaktkommunen steigen die Kassenkredite auch weiterhin an.

Flächendeckender Anstieg der Grundsteuer B

In den Stärkungspaktgemeinden der Stufen 1 und 2 zeigt sich ganz eindeutig, dass die Wohnsteuern massiv erhöht worden sind. Alle Kommunen des Stärkungspakts haben seit 2011 an der Steuerschraube gedreht. Die höchste Grundsteuer B-Belastung landesweit müssen die Steuerzahler derzeit in Bergneustadt verkraften. Hier ist Grundsteuer B zwischen 2011 und 2016 von 410 Prozent auf 959 Prozent gestiegen. Die regelmäßigen Erhebungen des Bundes der Steuerzahler NRW zeigen im Übrigen, dass in unserem Bundesland bereits im Jahre 2013 die Grundsteuer B-Hebesätze massiv erhöht wurden. Steuersätze von 800 Prozentpunkten und mehr haben seitdem keinen Seltenheitswert mehr. Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B aller derzeitigen Kommunen im Stärkungspakt beträgt 680 Prozent. Für denselben Kreis lag der Wert im Jahr 2010 bei rund 439 Prozent (siehe Anlage 2). In der Diskussion waren bereits für das Jahr 2016 sogar Grundsteuer B-Hebesätze von mehr als 1.000 Punkten, etwa in Overath oder Bergneustadt. Der Widerstand in der Bevölkerung gegen diese Steuererhöhungen – Eingaben an die Gemeinderäte, Petitionen und sogar Demonstrationen – äußert sich deutlich. Auch Klagen vor den Verwaltungsgerichten wurden angestrengt. Dies alles zeigt, dass die Betroffenen keine Mittel und Wege scheuen, sich zu wehren. Betroffene Steuerzahler weisen darauf hin, dass das zwischenzeitlich erreichte Abgabenniveau nicht weiter toleriert und finanziert werden kann.

Damit nicht genug: Die Durchsicht vorliegender Haushaltssicherungskonzepte zeigt einen ganz deutlichen „Sperrklinkeneffekt“. Einmal erreichte Abgabesätze erscheinen für die Zukunft flächendeckend fest beschlossen. Steuersenkungen sind nicht vorgesehen. Das Wohnen bleibt langfristig teuer. Soziale Verwerfungen und weiter steigende Sozillasten sind zu erwarten.

Deshalb ist aus Steuerzahlersicht festzuhalten, dass der Stärkungspakt 1 und 2 ein umfassender Steuererhöhungspakt war. Derartig umfangreiche und nahezu flächendeckende Steuererhöhungen gab es in den vergangenen 25 Jahren in Nordrhein-Westfalen nicht. Die Politik hat einen großen Anteil daran, dass das Grundbedürfnis Wohnen immer kostspieliger wird. **Der BdSt NRW warnt deshalb eindringlich davor, dass der Stärkungspakt 3 ebenfalls ein Steuererhöhungspakt wird.**

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die Wohnsteuern in unserem Bundesland im Vergleich zu allen anderen Flächenländern und den Stadtstaaten heute schon die höchsten in Deutschland sind. Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt auf, dass die Wohnsteuer in NRW inzwischen unter den Flächenländern bundesweit einen Spitzenplatz einnimmt.



Quelle: Das Belastungsbarometer 2016 (Bund der Steuerzahler Deutschland)

Erinnert sei daran, dass die Grundsteuer eine Substanzsteuer darstellt, von der jeder Steuerzahler – egal ob Eigentümer oder Mieter - betroffen ist. Die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers bleibt völlig unberücksichtigt. Das Grundbedürfnis Wohnen wird ständig höher besteuert. Langsam rückt auch die soziale Dimension in den Fokus: Besitzer von Einfamilienhäusern aus den ländlichen Bereichen Nordrhein-Westfalens berichten, dass ein Monatsnettoverdienst allein für die Grundsteuer B aufgewandt werden muss. Auch Rentnerhaushalte leiden sehr unter den ständig steigenden Hausabgaben.

Konsolidierungsbeitrag der Umlagehaushalte existiert nicht

Die Gemeindeverbände – die 31 Kreise, die beiden Landschaftsverbände sowie die Regionalverband Ruhr – bleiben im Stärkungspakt unberücksichtigt. Gleichwohl bestehen auch dort erhebliche Konsolidierungsbedarfe. Doppelstrukturen im Leistungsangebot zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen, z. B. im Bereich der Wirtschaftsförderung oder im Kulturbereich, gilt es abzustellen.

Weitere Forderungen und Empfehlungen an die dritte Stufe des Stärkungspaktes

Zur nachhaltigen Verbesserung der kommunalen Finanzlage, zum kommunalen Schuldenabbau und zur Entlastung der Abgabepflichtigen schlägt der Bund der Steuerzahler NRW folgende kurz- und mittelfristig umsetzbaren Maßnahmen vor:

Erstens: Erhöhung der kommunalen Verbundquote von 23 auf 25 Prozent

Aktuell sind die Kommunen mit 23 Prozent an den Landeseinnahmen aus den Gemeinschaftssteuern beteiligt. Der Bund der Steuerzahler schlägt vor, als kurzfristig umsetzbare Sofortmaßnahme diesen Anteil um zwei Prozentpunkte zu erhöhen. Aktuell wären damit rund 934 Millionen Euro mehr an die Kommunen zu verteilen. In den Genuss dieser Mittel sollen die Kommunen kommen, die als besonders bedürftig gelten. Besonders bedürftig sind Kommunen, bei denen die Differenz zwischen ihrem Finanzbedarf und ihrer Steuerkraft eine bestimmte Größe überschreitet. Diese Größe ist vom Landtag zu definieren.

Zweitens: Sparempfehlungen der Gemeindeprüfung sind kompromisslos umzusetzen

Bekanntlich ist die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ein wichtiger Bestandteil der Konsolidierungsprozesse der Städte und Gemeinden. Spar- und Kostensenkungsempfehlungen der GPA sind zur Etatsanierung und zur Vermeidung weiterer Abgabeentlastungen kompromisslos umzusetzen.

Drittens: Verpflichtende Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit

Durch eine Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit können Synergieeffekte gehoben werden. Dabei kann auf Erfahrungen der GPA und diverser Kommunen, die den des Shared-Services-Ansatz umsetzen, etwa Hückeswagen, Marienheide und Radevormwald, zurückgegriffen werden. Ob gemeinsames Bauamt und Bauhof, gemeinsame Personalverwaltung oder eine gemeinsame Kasse wie in Xanten und Uedem, Schermbeck und Hamminkeln, die Beispiele zeigen, dass es Möglichkeiten und Wege gibt, durch kommunale Zusammenarbeit den Aufwand zu reduzieren. Damit werden Städte und Gemeinden und am Ende die Steuerzahler entlastet. Auch im Bereich Beschaffungen ist eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit möglich, z. B. unter dem Dach von KoPart, der Einkaufsgenossenschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Viertens: Einbeziehung der städtischen Sondervermögen in die Etatkonsolidierung

Ein großer Teil der Kommunalverschuldung wird in öffentlichen und privatrechtlichen Sondervermögen der Städte und Gemeinden dargestellt. Sinngemäß gilt dies auch für die Investitionen. Kein Verständnis hat der BdSt dafür, dass im achten Jahr der Umstellung der Buchhaltung auf das NKF flächendeckend immer noch keine kommunalen Konzernbilanzen vorliegen. Werden hilfsweise die vorhandenen Jahresabschlüsse öffentlicher Unternehmungen herangezogen und ausgewertet, dann zeigt sich, dass höhere Gewinnabführungen dieser Unternehmungen grundsätzlich möglich sind. Der BdSt fordert die Städte auf, höhere Erträge an dieser Stelle zu erwirtschaften. Auch die Kommunalaufsicht sollte im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Kommunen einwirken und höhere Abführungen einfordern.

Fünftens: Weiteres Einfrieren des fiktiven Hebesatzes

Aufgrund der massiven Steuererhöhungen in den Städten und Gemeinden ist perspektivisch mit einem deutlichen Anstieg des fiktiven Hebesatzes zu rechnen. Somit drohen landesweit weitere umfassende Steuererhöhungen. Der Bund der Steuerzahler schlägt vor, dass der Landtag den fiktiven Hebesatz auf dem aktuellem Niveau nicht nur – wie im GFG 2017 vorgesehen - fixiert, sondern dauerhaft festschreibt. Dann werden sich die Kommunen mit niedrigeren Hebesätzen nicht gezwungen sehen, ihre Hebesätze dem fiktiven Hebesatz anzugleichen, um bei den Schlüsselzuweisungen nicht benachteiligt zu werden. Damit wird die Steuererhöhungsspirale durchbrochen.

Sechstens: Definition einer Grundsteuer-Bremse

Der BdSt tritt zur Entlastung aller Abgabepflichtigen dafür ein, dass der Gesetzgeber von der in § 26 Grundsteuergesetz verankerten Ermächtigung Gebrauch machen sollte. Eine „Grundsteuerbremse“ ist analog zum sozialen Mietrecht zu beschließen. Der Grundsteuerhebesatz sollte innerhalb von drei

Jahren um höchstens 20 Prozent steigen. Der Prozentsatz soll 15 Prozent in drei Jahren betragen, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und die Gemeinden durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt sind.

Düsseldorf, 26. September 2016 - Ka/Berk

Anhang

Anlage 1: Entwicklung der Liquiditätskredite 2010 bis 2015

Anlage 2: Entwicklung der Grundsteuer B-Hebesätze 2010 bis 2016

Stadt/Gemeinde	Stärkungspaktkommune 1 = pflichtig Stufe 1 2 = pflichtig Stufe 2	2010	2015	Anstieg	Anstieg
		TEUR	TEUR	TEUR	%
Aldenhoven	1	16.750	18.300	1.550	9,25
Altena	1	37.712	48.446	10.734	28,46
Arnsberg	1	130.500	120.851	-9.649	-7,39
Bergneustadt	1	18.000	27.500	9.500	52,78
Castrop-Rauxel	1	154.138	187.066	32.928	21,36
Datteln	1	67.905	90.286	22.381	32,96
Dorsten	1	168.619	215.188	46.569	27,62
Duisburg	1	1.678.500	1.677.000	-1.500	-0,09
Hagen	1	1.007.400	1.083.900	76.500	7,59
Hamm	1	118.680	158.045	39.365	33,17
Hattingen	1	109.873	140.288	30.415	27,68
Kürten	1	11.300	11.800	500	4,42
Marienheide	1	21.255	25.844	4.589	21,59
Marl	1	165.668	199.063	33.395	20,16
Menden	1	52.661	63.940	11.279	21,42
Minden	1	40.800	5.000	-35.800	-87,75
Nachrodt-Wiblingwerde	1	3.965	4.000	35	0,88
Nideggen	1	15.345	14.000	-1.345	-8,77
Oberhausen	1	1.407.700	1.582.500	174.800	12,42
Oer-Erkenschwick	1	67.705	103.166	35.461	52,38
Porta Westfalica	1	57.244	67.000	9.756	17,04
Remscheid	1	547.000	460.000	-87.000	-15,90
Schwelm	1	57.223	61.269	4.046	7,07
Schwerte	1	60.100	47.668	-12.432	-20,69
Selm	1	45.631	47.863	2.232	4,89
Sprockhövel	1	25.500	24.000	-1.500	-5,88
Stolberg	1	113.800	109.100	-4.700	-4,13
Übach-Palenberg	1	3.000	4.000	1.000	33,33
Waltrop	1	84.576	117.961	33.385	39,47
Welper	1	1.000	0	-1.000	-100,00
Werl	1	73.060	69.700	-3.360	-4,60
Witten	1	240.457	360.475	120.018	49,91
Wuppertal	1	1.485.592	1.320.000	-165.592	-11,15
Würselen	1	48.267	57.050	8.783	18,20
Summe Stärkungspakt Stufe 1		8.136.926	8.522.269	385.343	4,74
Bönen	2	0	15.500	15.500	∞
Botrop	2	157.398	227.022	69.624	44,23
Burscheid	2	22.065	18.000	-4.065	-18,42
Engelskirchen	2	23.700	43.000	19.300	81,43
Essen	2	1.967.446	2.034.041	66.595	3,38
Gelsenkirchen	2	385.191	723.389	338.198	87,80
Gladbeck	2	123.898	211.539	87.641	70,74
Gummersbach	2	60.000	80.000	20.000	33,33
Haltern	2	60.353	86.990	26.637	44,14
Halver	2	9.006	21.366	12.360	137,24
Herne	2	374.572	449.564	74.992	20,02
Herten	2	164.500	311.930	147.430	89,62
Korschenbroich	2	39.906	45.349	5.443	13,64
Leverkusen	2	220.052	289.481	69.429	31,55
Löhne	2	16.500	21.000	4.500	27,27
Marsberg	2	6.033	0	-6.033	-100,00
Moers	2	134.000	261.500	127.500	95,15
Mönchengladbach	2	835.600	927.800	92.200	11,03
Monschau	2	23.148	43.125	19.977	86,30
Neunkirchen-Seelscheid	2	14.700	28.630	13.930	94,76
Nörvenich	2	6.251	8.400	2.149	34,38
Nümbrecht	2	23.080	33.000	9.920	42,98
Recklinghausen	2	219.300	289.500	70.200	32,01
Solingen	2	458.638	461.701	3.063	0,67
Velbert	2	85.000	105.000	20.000	23,53
Werdohl	2	31.300	51.000	19.700	62,94
Windeck	2	21.820	40.000	18.180	83,32
Summe Stärkungspakt Stufe 2		5.483.457	6.827.827	1.344.370	24,52
Gesamtsumme Stärkungspaktkommunen		13.620.383	15.350.096	1.729.713	12,70
NRW insgesamt (Gemeinden und Gemeindeverbände)		20.202.611	26.407.842	6.205.231	30,71

Stadt/Gemeinde	Stärkungspaktkommune 1 = pflichtig Stufe 1 2 = freiwillig Stufe 2	Grundsteuer B				Kreis	BezReg
		2016	2010	Diff	%		
Aldenhoven	1	850	391	459	117,39	DN	K
Altena	1	910	400	510	127,50	MK	AR
Arnsberg	1	523	421	102	24,23	HSK	AR
Bergneustadt	1	959	410	549	133,90	GM	K
Castrop-Rauxel	1	825	410	415	101,22	RE	MS
Datteln	1	825	425	400	94,12	RE	MS
Dorsten	1	780	450	330	73,33	RE	MS
Duisburg	1	855	500	355	71,00	FREI	DUS
Hagen	1	750	411	339	82,48	FREI	AR
Hamm	1	600	500	100	20,00	FREI	AR
Hattingen	1	875	500	375	75,00	EN	AR
Kürten	1	600	410	190	46,34	GL	K
Marienheide	1	735	400	335	83,75	GM	K
Marl	1	790	530	260	49,06	RE	MS
Menden	1	595	440	155	35,23	MK	AR
Minden	1	460	418	42	10,05	MI	DT
Nachrodt-Wiblingwerde	1	720	381	339	88,98	MK	AR
Nideggen	1	850	406	444	109,36	DN	K
Oberhausen	1	640	530	110	20,75	FREI	DUS
Oer-Erkenschwick	1	825	440	385	87,50	RE	MS
Porta Westfalica	1	590	393	197	50,13	MI	DT
Remscheid	1	784	490	294	60,00	FREI	DUS
Schwelm	1	742	435	307	70,57	EN	AR
Schwerte	1	780	480	300	62,50	UN	AR
Selm	1	825	430	395	91,86	UN	AR
Sprockhövel	1	730	420	310	73,81	EN	AR
Stolberg	1	595	391	204	52,17	AC	K
Übach-Palenberg	1	695	379	316	83,38	HS	K
Waltrrop	1	700	450	250	55,56	RE	MS
Welver	1	799	394	405	102,79	SO	AR
Werl	1	800	401	399	99,50	SO	AR
Witten	1	910	470	440	93,62	EN	AR
Wuppertal	1	620	490	130	26,53	FREI	DUS
Würselen	1	575	408	167	40,93	AC	K
Bönen	2	790	430	360	83,72	UN	AR
Bottrop	2	590	530	60	11,32	FREI	MS
Burscheid	2	480	420	60	14,29	GL	K
Engelskirchen	2	582	411	171	41,61	GM	K
Essen	2	670	590	80	13,56	FREI	DUS
Gelsenkirchen	2	545	530	15	2,83	FREI	MS
Gladbeck	2	690	440	250	56,82	RE	MS
Gummersbach	2	520	401	119	29,68	GM	K
Haltern	2	825	430	395	91,86	RE	MS
Halver	2	430	391	39	9,97	MK	AR
Herne	2	600	500	100	20,00	FREI	AR
Herten	2	795	500	295	59,00	RE	MS
Korschenbroich	2	480	400	80	20,00	NE	DUS
Leverkusen	2	650	500	150	30,00	FREI	K
Löhne	2	490	381	109	28,61	HF	DT
Marsberg	2	484	443	41	9,26	HSK	AR
Moers	2	740	410	330	80,49	WES	DUS
Mönchengladbach	2	620	475	145	30,53	FREI	DUS
Monschau	2	645	391	254	64,96	AC	K
Neunkirchen-Seelscheid	2	596	404	192	47,52	SU	K
Nörvenich	2	690	400	290	72,50	DN	K
Nümbrecht	2	444	395	49	12,41	GM	K
Recklinghausen	2	650	475	175	36,84	RE	MS
Solingen	2	590	490	100	20,41	FREI	DUS
Velbert	2	550	420	130	30,95	ME	DUS
Werdohl	2	668	417	251	60,19	MK	AR
Windeck	2	566	410	156	38,05	SU	K
Durchschnittliche Hebesätze		680	439	241	54,90		